

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	87
vom:	2016-12-21
Autor:	Dr. Karoline de Monte

Rundschreiben

An alle Kunden

Veränderung des gesetzlichen Zinsfußes

Mit 01.01.2017 beträgt der gesetzliche Zinsfuß **0,1%**¹. Diese Verminderung des gesetzlichen Zinssatzes von 0,2% auf **0,1%** erfolgt aufgrund einer Ermächtigung, jährlich den Zinsfuß an die veränderte Inflation und die durchschnittliche Bruttoverzinsung der Staatspapiere mit einer Laufzeit von zwölf Monaten anzupassen².

Die Höhe des gesetzlichen Zinsfußes hat sich im Laufe der Zeit wie folgt verändert:

Zeitraum	Zinssatz	Gesetzliche Grundlage
ab 01.01.2017	0,1 %	D.M. 07.12.2016
01.01.2016 bis 31.12.2016	0,2 %	D.M. 11.12.2015
01.01.2015 bis 31.12.2015	0,5 %	D.M. 11.12.2014
01.01.2014 bis 31.12.2014	1 %	D.M. 12.12.2013
01.01.2012 bis 31.12.2013	2,50 %	D.M. 12.12.2011
01.01.2011 bis 31.12.2011	1,50 %	D.M. 07.12.2010
01.01.2010 bis 31.12.2010	1,00 %	D.M. 04.12.2006
01.01.2008 bis 31.12.2009	3,00 %	D.M. 12.12.2007
01.01.2004 bis 31.12.2007	2,50 %	D.M. 01.12.2003
01.01.2002 bis 31.12.2003	3,00 %	D.M. 11.12.2001
01.01.2001 bis 31.12.2001	3,50 %	D.M. 11.12.2000
01.01.1999 bis 31.12.2000	2,50 %	D.M. 10.12.1998
01.01.1997 bis 31.12.1998	5,00 %	Gesetz Nr. 662 vom 23.12.1996
16.12.1990 bis 31.12.1996	10,00 %	Gesetz Nr. 353 vom 26.11.1990
bis 15.12.1990	5,00 %	Art. 1284 ZGB

1 Verbindlichkeiten

1.1 Verzugszinsen im Geschäftsverkehr

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 eine Richtlinie³ zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehrs erlassen. Seither gilt für die Verzugszinsen im Geschäftsverkehr **nicht** der gesetzliche Zinsfuß, sondern es gelten die automatischen Verzugszinsen, die in der Regel wesentlich höher sind. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Zahlungsfristen im gesamten Europäischen Raum zu vereinheitlichen und die Gläubiger gegen die oft langen Zahlungsverzögerungen der Schuldner zu schützen.⁴

1 Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 07.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 291 vom 14.12.2016

2 Art. 1284 ZGB

3 Richtlinie 2000/35/EG vom 29.06.2000

4 vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 63 vom 04.08.2016

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

1.2 Allgemeine Verzugszinsen

Bei anderen Verbindlichkeiten werden grundsätzlich Verzugszinsen nach dem geltenden Zinsfuß⁵ errechnet, falls kein anderer Zinsfuß von den Parteien schriftlich festgelegt wurde. Dies bedeutet, dass ab 01.01.2017 die Zinsen mit 0,1% berechnet werden. Für die Vorjahre bleiben die ursprünglichen Zinssätze gemäß obiger Tabelle aufrecht.

Der gesetzliche Zinsfuß wird auch bei allen anderen Geschäftsfällen verwendet, bei denen Zinsen berechnet werden und kein anderer Zinssatz schriftlich festgelegt wurde wie z.B. bei Kontokorrent, Darlehen, Pfand von beweglichen Gütern, Geldstrafen, Kautionen von Mieten usw.. Wird ein anderer Zinssatz schriftlich von den Parteien festgelegt, so gilt dieser und nicht der gesetzliche Zinsfuß.

2 Freiwillige Berichtigung

Werden Zahlungen von Steuern und Gebühren nicht oder nur unzureichend getätigt, dann kann innerhalb bestimmter Fristen die sogenannte freiwillige Berichtigung⁶ angewandt werden. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt ab 01.01.2017 bis zum Zahltag mit dem neuen Zinsfuß von 0,1%. Für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 gilt noch der gesetzliche Zinsfuß von 0,2%.

Die so berechneten Verzugszinsen für die verspätete Einzahlung werden vom Steuerpflichtigen für verschiedene Steuern (z.B. Einkommenssteuer IRES/IRPEF, IRAP, MwSt., regionaler und Gemeindegzuschlag) mit einem eigenen Steuerschlüssel (Kodex: 1989 bis 1998) über den Zahlungsvordruck F24 eingezahlt⁷. Steuersubstitute zahlen die Verzugszinsen mit demselben Steuerschlüssel wie die ursprüngliche Steuerschuld ein (z. B. Kodex 1040 und 1001).

Wir erinnern daran, dass die Strafen für die freiwillige Berichtigung seit 01.01.2015⁸ verändert wurden. Die Strafen sind abhängig vom Zeitpunkt der Berichtigung und von der Körperschaft, die diese Berichtigung betrifft.

Für **alle Körperschaften** gilt:

Zeitraum	% Satz	Teil der Mindeststrafe
1 – 14 Tage nach Übertretung	0,2% / Tag ⁹	1/15
15 – 30 Tage nach Übertretung	3%	1/10
30 - 90 Tage nach Übertretung	3,33% ¹⁰	1/9
91 Tage – Fälligkeit der Steuererklärung des Jahres , in dem die Übertretung begangen wurde. Wenn keine Steuererklärung vorgesehen innerhalb 1 Jahr ab Fehler.	3,75%	1/8

Für die freiwilligen Berichtigungen gegenüber der **Agentur der Einnahmen**¹¹ werden des Weiteren folgende Zeiträume eingeräumt:

bis Fälligkeit der Steuererklärung des darauffolgenden Jahres in dem Übertretung begangen wurde. Wenn keine Steuererklärung vorgesehen innerhalb 2 Jahren ab Fehler.	4,29%	1/7
bis Fälligkeit der Steuererklärung des zweiten darauffolgenden Jahres in dem Übertretung begangen wurde. Wenn keine Steuererklärung vorgesehen nach 2 Jahren ab Fehler.	5%	1/6
nach Beginn einer Steuerprüfung – innerhalb der Zustellung des Feststellungsbescheides (mit Ausnahmen bei Steuerquittungen u.a.)	6%	1/5

⁵ Art. 1224 ZGB

⁶ Art. 13, Legislativdekret Nr. 472/97

⁷ Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 109/E vom 22.05.2007 und Nr. 368/E vom 12.12.2007

⁸ Stabilitätsgesetz Nr. 190 vom 23.12.2014, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 29.12.2014

⁹ Für 14 Tage Verspätung beträgt die Strafe somit 2,8% (14 x 0,2%) gemäß Legislativdekret Nr. 471 vom 18.12.1997

¹⁰ Das Legislativdekret Nr. 158 vom 24.9.2015 hat den Art. 13, Absatz 1, Legislativdekret Nr. 471 vom 18.12.1997 dahingehend geändert, dass ab 1.1.2017 der für Übertretungen bis zu 90 Tagen vorgesehene Prozentsatz um 50% reduziert wird (3% =>1,5% und 3,33% => 1,67%). Es sei darauf hingewiesen, dass das Finanzgesetz 2016 (Art. 1, Absatz 133, Gesetz 28.12.2015, Nr. 208) den Termin auf 1.1.2016 (siehe Art. 32, Absatz 1, Legislativdekret Nr. 158 vom 24.9.2015) vorverlegt hat.

¹¹ Art. 13, 1-bis, Legislativdekret Nr. 472 vom 18.12.1997

3 Zinsen für Immobiliensteuer IMU und anderen lokalen Steuern

Bekanntlich¹² kann jede einzelne Gemeinde¹³ mit eigenem Reglement den Zinssatz für die Immobiliensteuer und allen anderen lokalen Steuern selbst festlegen. Dieser kann bis zu **3 Prozentpunkte höher** oder **niedriger** als der gesetzliche Zinsfuß sein.

Der gesetzliche Zinsfuß gilt immer dann, wenn von der Gemeinde kein Zinssatz mit eigenem Reglement festgelegt wird¹⁴ oder wenn ein solcher aufgrund vorhergegangener Bestimmungen festgelegt und nicht an die neuen Bestimmungen angepasst wurde¹⁵.

Dieser Zinssatz gilt sowohl für die vom Steuerpflichtigen der Gemeinde geschuldeten Zinsen, als auch für die Zinsen, welche die Gemeinde dem Steuerpflichtigen schuldet, z.B. aufgrund eines eingereichten Rückerstattungsantrages.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt Tag für Tag. Erfolgt die Berechnung zugunsten der Gemeinde, so sind die Zinsen ab dem Datum zu berechnen, an dem die Forderung fällig war. Erfolgt die Berechnung hingegen zugunsten des Steuerpflichtigen, so sind die Zinsen ab dem Datum der Zahlung durch den Steuerpflichtigen zu berechnen und nicht ab dessen Rückerstattungsantrag.

4 Berechnung des Fruchtgenussrechtes

Um den Wert des Fruchtgenussrechtes zu ermitteln, verwendet man folgende Formel:

$$\text{Wert des Fruchtgenusses} = \text{Wert des Eigentums} * \text{gesetzlicher Zinsfuß} * \text{Aufwertungskoeffizient}$$

Ab 01.01.2017 wird für die Berechnung des Fruchtgenusses der neue Zinsfuß von 0,1% verwendet. Je jünger die in den Genuss des Fruchtgenussrechtes kommende Person ist, desto höher ist der Aufwertungskoeffizient.

Der Wert des nackten Eigentums ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert des Eigentums und jenem des Fruchtgenusses:

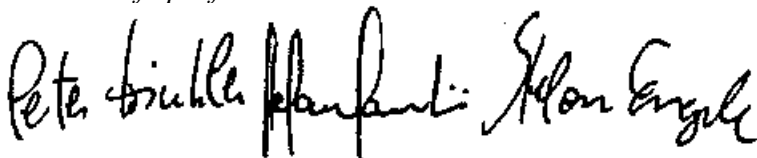
$$\text{Wert des nackten Eigentums} = \text{Wert des Eigentums} - \text{Wert des Fruchtgenusses}$$

Die Tabelle der Aufwertungskoeffizienten¹⁶, die infolge des neuen gesetzlichen Zinssatzes angepasst wurde, ist derzeit noch nicht veröffentlicht worden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹² vgl. unser Rundschreiben Nr. 31 vom 2.5.2007

¹³ Art. 1, Absatz 165, Gesetz 296/2006

¹⁴ Art. 52, Absatz 1, Legislativdekret 446/1997

¹⁵ Entscheid des Finanzministeriums Nr. 6464/2007/DPF/UFF vom 20.4.2007

¹⁶ Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 21.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 302 vom 30.12.2015